

**Vertrag über die Einspeisung von Biogas
(Biogaseinspeisevertrag)**

zwischen

<Name des Einspeisers>

<Straße>

<PLZ Ort>

- nachstehend **Einspeiser** genannt -

und
dem Netzbetreiber

Stadtwerke Elbtal GmbH

Neubrunnstraße 8

01445 Radebeul

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend **Stadtwerke Elbtal** genannt -

Einspeiser und Stadtwerke Elbtal

- nachstehend **Vertragspartner** genannt -

Vertragsnummer: BGEV000000-000

Aufsichtsratsvorsitzender:

Bert Wendsche

Geschäftsführung:

Annett Rössler

Michael Viebig

Sitz der Gesellschaft:

Neubrunnstraße 8

01445 Radebeul

Handelsregister:

Amtsgericht Dresden HRB 9902

Bankverbindung:

Commerzbank AG

BLZ 850 800 00 Konto 0 850 550 000

IBAN: DE50 8508 0000 0850 5500 00

SWIFT (BIC): DRES DE FF893

Kontakt:

Telefon 03523 7702-60

Telefax 03523 7702-61

E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de

Home: www.stadtwerke-elbtal.de

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Einspeisung von Biogas im Sinne von § 3 Nr. 10 c des Energiewirtschaftsgesetzes in das Erdgasverteilernetz der Stadtwerke Elbtal durch den Einspeiser als Transportkunden sowie die Vergütung vermiedener Netzkosten durch die Stadtwerke Elbtal. Maßgebend für die Verpflichtungen der Stadtwerke Elbtal nach diesem Vertrag sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zur Biogaseinspeisung und Vergütung vermiedener Netzkosten, derzeit die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) in der Fassung vom 17.10.2008 sowie die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) in der Fassung vom 17.10.2008.

§ 2 Vertragliche Grundlagen

- (1) Dieser Biogaseinspeisevertrag gilt für die Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage) des Einspeisers:

<Bezeichnung und Standort der Anlage>

in Verbindung mit dem Anschlussvertrag <Vertragsnummer> vom .

- (2) Der in Abs. 1 genannte Anschlussvertrag enthält die technische Konzeption und die Daten zum Netzanschluss, über den die Einspeisung erfolgt inkl. der einzuhaltenden Technischen Anschlussbedingungen.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasverteilernetz der Stadtwerke Elbtal die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Erdgas“ (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung Erdgas), die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Aktualisierungen werden unter www.stadtwerke-elbtal.de veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung kann vom Einspeiser jederzeit bei den Stadtwerken Elbtal angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.

§ 3 Einspeisung/Transport von Biogas und vermiedene Netzkosten

- (1) Der Einspeiser ist berechtigt, am Netzverknüpfungspunkt gemäß Anlage 2 Biogas in das Erdgasverteilernetz der Stadtwerke Elbtal einzuspeisen. Voraussetzung ist die Einhaltung des im Netzanschlussvertrag gemäß § 1 Abs. 1 vereinbarten Übergabedruckes und Volumenstromes sowie der Qualitätsanforderungen an das Biogas gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Regelung (derzeit § 41 f GasNZV).
- (2) Für die mit der Biogaseinspeisung verbundenen vermiedenen Netzkosten vergüten die Stadtwerke Elbtal dem Einspeiser ein pauschales Entgelt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen (derzeit § 20a GasNEV), soweit die Einspeisung vertragskonform im Sinne von Abs. 1 Satz 2 erfolgt.

Stand: 01.01.2009

Aufsichtsratsvorsitzender:
Bert Wendsche

Geschäftsführung:

Annett Rössler

Michael Viebig

Sitz der Gesellschaft:

Neubrunnstraße 8

01445 Radebeul

Handelsregister:

Amtsgericht Dresden HRB 9902

Bankverbindung:

Commerzbank AG

BLZ 850 800 00 Konto 0 850 550 000

IBAN: DE50 8508 0000 0850 5500 00

SWIFT (BIC): DRES DE FF893

Kontakt:

Telefon 03523 7702-60

Telefax 03523 7702-61

E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de

Home: www.stadtwerke-elbtal.de

§ 4

Vergütung der vermiedenen Netzkosten

- (1) Für die gemäß § 3 Abs. 2 zu vergütenden vermiedenen Netzkosten erteilt Stadtwerke Elbtal dem Einspeiser eine Gutschrift.
- (2) Die Vergütungsabrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Die Gutschrift wird innerhalb des der Einspeisung folgenden Monats fällig.
- (3) Die Stadtwerke Elbtal zahlen dem Einspeiser die auf die Vergütung nach Absatz 1 entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser gegenüber den Stadtwerken Elbtal schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist und wenn er den Stadtwerken Elbtal seine entsprechende Steuernummer laut § 14 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes schriftlich mitteilt. Veränderungen bezüglich der Umsatzsteuerpflicht sind den Stadtwerken Elbtal unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Gutschrifts- bzw. Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 5

Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 00.00.0000 und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag endet automatisch mit Wegfall der gesetzlichen Regelungen zur Biogaseinspeisung und Vergütung vermiedener Netzkosten.
- (2) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn der Einspeiser gegen Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung durch die Stadtwerke Elbtal, wiederholt schwerwiegend verstößt.

§ 6

Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen zu können und insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein mit diesem verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs gehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung über.

§ 7

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Dresden.

Stand: 01.01.2009

Aufsichtsratsvorsitzender:

Bert Wendsche

Geschäftsführung:

Annett Rössler

Michael Viebig

Sitz der Gesellschaft:

Neubrunnstraße 8

01445 Radebeul

Handelsregister:

Amtsgericht Dresden HRB 9902

Bankverbindung:

Commerzbank AG

BLZ 850 800 00 Konto 0 850 550 000

IBAN: DE50 8508 0000 0850 5500 00

SWIFT (BIC): DRES DE FF893

Kontakt:

Telefon 03523 7702-60

Telefax 03523 7702-61

E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de

Home: www.stadtwerke-elbtal.de

- (2) Dresden ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Einspeiser nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten sich die für das Vertragsverhältnis bestimmenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern und dadurch für eine Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- (4) Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Radebeul, den _____, den ____.

Stadtwerke Elbtal GmbH

i. V.

i. A.

Name und Unterschrift des Einspeisers

Anlagen

Anlage 1: AB Netzanschluss und Anschlussnutzung Erdgas

Anlage 2: Lageplan Netzverknüpfungspunkt

Stand: 01.01.2009

Aufsichtsratsvorsitzender:

Bert Wendsche

Geschäftsführung:

Annett Rössler

Michael Viebig

Sitz der Gesellschaft:

Neubrunnstraße 8

01445 Radebeul

Handelsregister:

Amtsgericht Dresden HRB 9902

Bankverbindung:

Commerzbank AG

BLZ 850 800 00 Konto 0 850 550 000

IBAN: DE50 8508 0000 0850 5500 00

SWIFT (BIC): DRES DE FF893

Kontakt:

Telefon 03523 7702-60

Telefax 03523 7702-61

E-Mail: service@stadtwerke-elbtal.de

Home: www.stadtwerke-elbtal.de